

gemangelt¹⁾, aber es waren Gesandte des Erzbischofs von Drontheim, nicht des Königs, die nach Italien reisten, und päpstliche Legaten sind, soviel wir wissen, unter Magnus nach diesem Stephan überhaupt nicht mehr ins Land gekommen. Schon aus diesen äußeren Gründen ist es sehr wahrscheinlich, daß unser Text eben der Krönungseid des Jahres 1164 ist.

Seine Tragweite kann nur durch eine formelle Analyse genauer bestimmt werden, wofür die rechtsvergleichenden Forschungen von P. E. Schramm über die Formen der abendländischen Thronerhebung wertvolle Gesichtspunkte ergeben.²⁾ Dabei zeigt sich, daß der Wortlaut des Eides, wie nicht anders zu erwarten, singulär ist, d. h. man hat ihn natürlich für den besonderen Fall eigens formuliert. Trotzdem schimmern in einigen Wendungen bekannte Formulare durch. Magnus verspricht: *fidelis ero et obediens sancte Romane ecclesie et summo pontifici domno Alexandro eiusque catholicis successoribus*. Diese Formel klingt an den Eid der unteritalienischen Normannenfürsten an, einen Treueid, der dem bischöflichen Amtseid³⁾ nachgebildet war und in den verschiedensten Verhältnissen des weltlichen Rechtsbereiches des Papstes zur Anwendung kam. Aber während dort die Formel nur *fidelis ero* lautet, ist sie hier verstärkt durch *et obediens*, eine Wendung, die m. W. zuerst in dem Eide vorkommt, den der König Peter II. von Aragon bei seiner Krönung durch Papst Innocenz III. 1204 geleistet hat.⁴⁾ Man wird danach unseren Eid als einen Treue- und Oboedienzeid charakterisieren dürfen; ein Lehnsverhältnis zu der Kurie ist damit noch nicht eingegangen, da ein

1) Vgl. S. 383.

2) Herr Kollege Schramm hat mir liebenswürdigerweise seine Beurteilung des Eides mitgeteilt; meine folgenden Bemerkungen können nur vorläufige Geltung beanspruchen.

3) Vgl. darüber jetzt Th. Gottlob, Der kirchliche Amtseid der Bischöfe, in: Kanonist. Stud. u. Texte, hrsg. von A. M. Koeniger 9 (Bonn 1936). Daß der Eid der Normannenfürsten der übliche bischöfliche Amtseid war, darüber s. P. Kehr, Die Belehnungen der süditalien. Normannenfürsten durch die Päpste (1059—1192) (Abh. d. Berl. Ak. 1934, phil.-hist. Kl. 1) 6.

4) Im Register Innocenz' III., VII, 229, Migne PL 215, 550; vgl. zu den Vorgängen P. E. Schramm, Die Krönung im katalanisch-aragonesischen Königreich in: *Homenatge a Antoni Rubió i Tuduch* 3 (Barcelona 1936), 579—82.